S1 Neufassung der Finanzordnung

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsanträge

# Antragstext

- Die Landesmitgliederversammlung beschließt die folgende Neufassung der
- 2 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen. Sie erlangt ihre Gültigkeit am Tag
- 3 nach der Beschlussfassung.

# 4 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen

- 5 Erster Abschnitt: Grundsätze
- § 1 Schatzmeister\*in, Buchführung, Kreisverbände
- (1) Der\*die Schatzmeister\*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Thüringen
- 8 und ihrer Kreisverbände, sofern sich diese keine eigene Finanzordnung geben.
- 9 (2) Verfügungsberechtigt über die Konten des Landesverbandes sind der\*die
- Schatzmeister\*in und der\*die stellvertretende\*r Schatzmeister\*in.
- (3) Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist verpflichtet, über seine
- rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie über sein Vermögen Bücher
- nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des § 28
- 14 Parteiengesetz zu führen.
- 15 (4) Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist verpflichtet, seine
- 6 Kreisverbände entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
- § 2 Regeln, Finanzentscheidungen
- (1) Ausgaben und Erstattungen werden grundsätzlich nach den Beschlüssen und
- Richtlinien der GRÜNEN JUGEND Thüringen und des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND
- 20 getätigt bzw. durchgeführt. Abweichungen sind zu begründen.
- (2) Für Veranstaltungen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, ist ein
- 22 Angebot oder Kostenvoranschlag einzuholen und der\*die Schatzmeister\*in
- 23 anzuhören.
- (3) Finanzentscheidungen trifft bei einer Summe
- 1. bis zu 249,99 Euro der\*die Schatzmeister\*in,
- 2. von 250,00 Euro bis zu 5999,99 Euro der Landesvorstand mit einfacher
- Mehrheit.
- 3. ab 6000,00 Euro die Landesmitgliederversammlung oder eine Urabstimmung
- nach § 7 der Satzung.
- Für die Entscheidung über Erstattungsanträge gilt abweichend § 9 Absatz 6.
- § 3 Haushalt des Landesverbandes
- 2 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan
- auf, der vom Landesvorstand beraten und von der Landesmitgliederversammlung mit
- 34 einfacher Mehrheit beschlossen wird.

35	(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47	(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.  (3) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:
48 49 50 51	(4) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt wesentlich überschritten wird, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt im nach Absatz 5 zuständigen Gremium einzubringen. Er*sie ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
<ul><li>52</li><li>53</li><li>54</li><li>55</li></ul>	(5) Der Nachtragshaushalt wird durch den Landesvorstand beschlossen, wenn die Gesamtsumme der Einnahmen oder die Gesamtsumme der Ausgaben im Haushaltsjahr um bis zu 10 Prozent vom Haushaltsplan abweicht. Ein darüberhinausgehender Nachtragshaushalt bedarf des Beschlusses einer Landesmitgliederversammlung.
56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	(6) Ausgaben können nur beschlossen werden und finanzwirksamen Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn sie durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sind. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des*der Schatzmeister*in oder eines Beschlusses des Landesvorstands mit Dreiviertelmehrheit und ist zu dokumentieren. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über einen Nachtragshaushalt auszusetzen.
66	§ 4 Mittelfristige Finanzplanung
67 68 69 70	Der*die Schatzmeister*in ist gehalten, eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.
71	§ 5 Landesfinanztreff
72 73 74	(1) Der Landesfinanztreff tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der*die Schatzmeister*in beruft die Versammlung mit einer Frist von 3 Wochen ein. Teilnehmen können alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen.
75 76 77 78 79	<ul> <li>(2) Der Landesfinanztreff berät den*die Schatzmeister*in in Fragen der Finanzen.</li> <li>Insbesondere soll bei dem Treffen auf folgende Themen eingegangen werden:</li> <li>1. Bericht über die aktuelle Finanzlage/Haushaltssituation,</li> <li>2. Planung des Haushalts für das nächste Haushaltsjahr,</li> <li>3. Probleme und Fragen zu Finanzangelegenheiten.</li> </ul>

- § 6 Rechenschaftsbericht und Entlastung
- (1) Auf der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres legt
- der\*die Schatzmeister\*in Rechenschaft für das letzte abgeschlossene
- 83 Haushaltsjahr ab.
- 84 (2) Mit der Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten übernimmt
- 85 der Verband die Verantwortung für die Finanzangelegenheiten des abgeschlossenen
- 86 Geschäftsjahres. Dem Landesvorstand werden damit die Ordnungsmäßigkeit der
- 87 Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der
- 88 Ausgaben mit den Beschlüssen für dieses Geschäftsjahr bestätigt.
- 89 § 7 Rechnungsprüfung
- 90 (1) Eine ausführliche Prüfung der Finanzangelegenheiten findet mindestens einmal 91 im Jahr statt.
- (2) Die erste ordentliche Landesmitgliederversammlung eines Jahres wählt hierzu
- zwei Rechnungsprüfer\*innen. Darunter muss mindestens eine FLINTA\*-Person sein.
- Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
- 95 (3) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die
- Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den
- 97 Beschlüssen zu prüfen.
- 98 (4) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten auf der zweiten ordentlichen
- 99 Landesmitgliederversammlung schriftlich sowie mündlich, stellen den Antrag auf
- 100 Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten nach § 6 und geben eine
- of Empfehlung über die Entlastung ab.
- 102 § 8 Spenden und Sponsoring
- .03 (1) Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 25
- 104 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden im Sinne § 25 Absatz 1 Satz
- 105 2 Parteiengesetz.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Thüringen geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und
- 107 Sponsoring um. Es gilt, die eigene politische Glaubwürdigkeit zu wahren,
- 108 größtmögliche Transparenz herzustellen und eine Überkommerzialisierung der
- 109 GRÜNEN JUGEND Thüringen zu verhindern. Kooperationen mit Partner\*innen erfolgen
- nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere
- politischen Ziele teilen.
  - (3) Es gelten folgende Grundlagen im Umgang mit Spenden und Sponsoring.
- 113 \_\_\_\_1. Geldspenden von Privatpersonen werden in der Regel angenommen.
- 114 \_\_\_\_\_2. Über die Annahme von Geldspenden von Unternehmen sowie Sachspenden,
- 15 Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach
- Einzelfall auf Grundlage der in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (4) Geldspenden und Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern des Landesvorstands von
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sowie hauptberuflichen Amts- und
- Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden jährlich in geeigneter Form
- dem Landesverband bekannt gegeben, sofern sie im Kalenderjahr in Summe 100,00
- 121 Euro oder mehr betragen.
- 122 (5) Spendenbescheinigungen werden vom Landesverband für die im Kalenderjahr
- eingegangenen Spenden ausgestellt und sind von dem\*der Schatzmeister\*in

- abzuzeichnen. Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen unabhängig von der
- Spendenart erfolgt erst ab einem Spendenbetrag von 5,00 Euro. Über die
- 126 Ausstellung einer Spendenbescheinigung mit einem Spendenbetrag von weniger als
- 5,00 Euro entscheidet der\*die Schatzmeister\*in nach formloser Antragsstellung
- 128 der\*des Spendenden.

## Zweiter Abschnitt: Erstattungsordnung

- 130 § 9 Grundsätze der Erstattung von Kosten
- 131 (1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der
- erstattungsberechtigten Person und gegen Einreichung der/des entsprechenden
- Originalbelege/s bei dem\*der Schatzmeister\*in durchgeführt.
- 134 (2) Kann die erstattungsberechtigte Person im Einzelfall keinen Originalbeleg
- vorlegen, entscheidet der\*die Schatzmeister\*in aufgrund der vorgelegten
- Ersatzbelege individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist.
- (3) Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis
- über den zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt
- 139 wird grundsätzlich in Euro.
- 40 (4) Unkenntnis dieser Finanzordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer
- Beträge als nach dieser Finanzordnung vorgesehen. Im Zweifelsfall hat die
- anspruchstellende Person vorab mit dem\*der Schatzmeister\*in abzuklären, ob und
- in welcher Höhe ihre Auslagen erstattungsfähig sind.
- (5) Anträge auf Erstattungen entstandener Kosten sind grundsätzlich bis
- spätestens zwei Monate (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten
- entstanden sind bei dem\*der Schatzmeister\*in einzureichen. Kostenansprüche des
- Vorjahres verfallen nach dem 31.01. des Folgejahres.
- (6) Über die Bewilligung von Erstattungsanträgen oder über Ausnahmen von in
- dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet abweichend von § 2
- 150 Absatz 3 bei einer Summe
- 1. bis zu 249,99 Euro der\*die Schatzmeister\*in,
- 2. von 250,00 Euro bis zu 2499,99 Euro der Landesvorstand mit einfacher
- 153 Mehrheit,
- \_\_\_\_3. ab 2500,00 Euro die Landesmitgliederversammlung oder eine Urabstimmung
- 155 nach § 7 der Satzung.
- 56 (7) Abweichend von Absatz 1 reicht der\*die Schatzmeister\*in seine\*ihre
- 157 Erstattungsanträge bei dem\*der stellvertretende\*n Schatzmeister\*in ein. Die
- 158 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- 159 (8) Für Menschen mit Behinderungen oder anderen Beeinträchtigungen sind die
- Regelungen zur Erstattung grundsätzlich nach deren individuellen zusätzlichen
- Bedarfen auszulegen. Im Zweifel ist innerhalb des Finanzrahmens zu ihren Gunsten
- 162 zu entscheiden.
- § 10 Anspruchsberechtigte
- 164 (1) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
- 165 Thüringen für Aufwendungen im Rahmen ihres Engagements in der GRÜNEN JUGEND
- 166 Thüringen oder in deren Kreisverbänden nach § 1 Absatz 1. Erstattung erhalten

- weiterhin Beauftragte der GRÜNEN JUGEND Thüringen, geladene Gäste und
  Dolmetscher\*innen, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu
  satzungsgemäß befugte Personen oder Gremien der GRÜNEN JUGEND Thüringen als
  Delegierte oder Beauftragte tätig geworden sind.
- (2) Beauftragte, geladene Gäste und Dolmetscher\*innen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen sind, können abweichend von § 11 grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet bekommen. Der\*die Schatzmeister\*in entscheidet im Einzelfall im Rahmen des beschlossenen Finanzrahmens.
- (3) Geladene Gäste, die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und/oder eines anderen Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND sind, bekommen entstandene Kosten im Rahmen der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen erstattet.

## 178 § 11 Sachlicher Geltungsbereich

- Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind innerhalb des Finanzrahmens: Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit, Übernachtungskosten ohne Frühstück, Sachkosten sowie Kosten für die
- Kinderbetreuung. Näheres regeln die §§ 12 bis 15.

#### 83 § 12 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten werden für
  \_\_\_\_\_1. Fahrten zu und von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen und
  weiteren Veranstaltungen mit Zusammenhang zur GRÜNEN JUGEND Thüringen,
  \_\_\_\_\_2. notwendige Fahrten im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen nach
  Nummer 1,
  \_\_\_\_\_3. notwendige Fahrten im Rahmen der Mitarbeit in Gremien der GRÜNEN JUGEND
  Thüringen
  erstattet.
- (2) Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 Nummer 1 erhalten alle
   Anspruchsberechtigten für Fahrten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten,
   die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind zu begründen.
- .95 (3) Es ist grundsätzlich das zweckmäßigste und günstigste Angebot zu nutzen.
- (4) Die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher
   Verkehrsmittel werden
   \_\_\_\_\_1. für Fahrten innerhalb Thüringens mit Nahverkehrstickets voll,
   \_\_\_\_\_2. für Fahrten am Veranstaltungsort mit Nahverkehrstickets voll,
   \_\_\_\_\_3. für alle anderen Fahrten grundsätzlich bis zur Hälfte des normalen
   Flexpreis-Tarifs der 2. Klasse (einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC)
   erstattet. Der\*die Schatzmeister\*in kann über eine Erstattung der Fahrtkosten,
   innerhalb des Finanzrahmens, bis zu 100 Prozent der tatsächlich nachgewiesenen
   Kosten entscheiden, wenn die Großkundennummer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- Sparangebote oder sonstige Vergünstigungen genutzt wurden.

  (5) Fahrten in der 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nicht
- (5) Fahrten in der 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nicht
   erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Fahrtkosten
   der 1. Klasse und Flugreisen nach vorheriger Einwilligung durch den\*die
   Schatzmeister\*in erfolgen.
- (6) Für Fahrten, die mit einem Jahres-, Monats- oder Wochenticket durchgeführt werden, kann auf Antrag eine anteilige Erstattung der Kosten für das Ticket bis

- zur Höhe des Ticketpreises erfolgen. Der erstattungsfähige Anteil ergibt sich
   unter Berücksichtigung von Absatz 4 aus den Kosten, die für einfache Tickets
   entstanden wären. Dem Antrag ist ein Fahrtenbuch mit Angabe der regulären
   Fahrpreise sowie eine Erklärung, dass die Kosten für das Ticket nur gegenüber
   der GRÜNEN JUGEND Thüringen geltend gemacht wurden und werden, beizufügen.
   Semestertickets sind nicht erstattungsfähig.
- (7) Auf Antrag ist eine BahnCard erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen für die GRÜNE JUGEND Thüringen innerhalb der Geltungsdauer die Kosten der BahnCard übersteigen.
- (8) Taxikosten oder entstandene Fahrtkosten bei Selbstfahrer\*innen werden nur
   erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt
   werden kann oder dies unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist zu begründen.
   Der\*die Schatzmeister\*in entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit. Bei
   Autofahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden pro gefahrenen Kilometer
   0,20 Euro erstattet. Kosten für die Fahrt mit Carsharing-Angeboten werden voll
   erstattet.
- 28 § 13 Kosten der Übernachtung und Verpflegung bei Auswärtstätigkeit
- 229 (1) Kosten für Übernachtung und Verpflegungsmehraufwendungen werden 230 grundsätzlich für alle Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen und für 231 weitere Veranstaltungen mit Zusammenhang zur GRÜNEN JUGEND Thüringen erstattet.
- 232 (2) Die Erstattung von Übernachtungskosten wird grundsätzlich nur nach 233 Jugendherbergsniveau geleistet. Über Ausnahmen entscheidet der\*die 234 Schatzmeister\*in; die anspruchstellende Person hat dies im Vorfeld mit dem\*der 235 Schatzmeister\*in abzuklären.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten
   der GRÜNEN JUGEND oder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer ihrer
   nachgeordneten Gliederungen.
- (4) Für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit werden, sofern keine Verpflegung
   bereitgestellt wird, die tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet, pro Tag
   jedoch nicht mehr als die durch Auswärtstätigkeit bedingten
   Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz.
- 243 § 14 Sachkosten
- (1) Sachkosten werden in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen.
- (2) Kosten für Kommunikationsdienstleistungen, die in der Arbeit in einem
   Gremium der GRÜNEN JUGEND Thüringen oder einer ihrer nachgeordneten Gliederungen
   begründet sind, gelten als Sachkosten. Telefonkosten können nur bis zu einer
   Höhe von 5,00 Euro monatlich erstattet werden.
- (3) Für die Erstattung von Kosten für Drucksachen muss dem Antrag ein Belegexemplar beigefügt werden.
- 252 § 15 Kinderbetreuung
- Um jungen Eltern die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbands zu ermöglichen, können Kosten für Kinderbetreuung während des Zeitraums der Veranstaltung erstattet werden, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale

- 256 Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort 257 mitgebracht werden kann.
- 258 § 16 Honorare
- 259 (1) Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der
- Landesmitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person
- 261 abschließen.
- 262 (2) Honorarverträge mit Mitgliedern des Landesvorstandes bedürfen der Zustimmung
- 263 der Landesmitgliederversammlung.
- 264 Dritter Abschnitt: Beitragsordnung
- 265 § 17 Mitgliedsbeiträge
- (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist zur regelmäßigen Zahlung des
- 267 Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 268 (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der
- 269 Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).
- 270 § 18 Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 18,00 Euro pro Mitglied und
- 272 Halbjahr.
- 273 (2) Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Thüringen, die gleichzeitig
- 274 Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im Mitgliedsbeitrag für
- den Bundesverband nach § 2 der Finanzordnung des Bundesverbands enthalten, der
- vom Mitglied beim Bundesverband zu entrichten ist.
- 277 (3) Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Thüringen, die gleichzeitig
- 278 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die Partei
- 279 enthalten.
- 280 (4) Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den
- Landesvorstand mit Begründung teilweise oder vollständig von der
- 282 Beitragsabführung befreit werden. Der\*die Schatzmeister\*in gibt eine Empfehlung
- 283 über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags ab. In den Fällen der Absätze 2 und
- 3 gelten abweichend die Regelungen des GRÜNE JUGEND Bundesverbands bzw. der
- 285 Partei.
- 286 § 19 Folgen der versäumten Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- 287 (1) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden
- 3 Jahres und weiteren 3 Monaten nicht gezahlt worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden
- Jahres und weiteren 12 Monaten nicht gezahlt worden ist.
- 291 Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen
- 292 § 20 Schlussbestimmungen
- 293 (1) Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen tritt am Tag nach ihrer
- 294 Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen zu dieser Finanzordnung.

- 295 (2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen.
- Sie kann nur durch die Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- 98 (3) Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

# Begründung

\*\* Fragen? \*\*

Wende dich an Pascal (er/ihm):

• Mail: pascal.zillmann@gj-thueringen.de

• Telegram: @pazi\_jena

• Signal: @pazi\_jena.28

\*\* Begründung \*\*

Eine Finanzordnung gibt unserem Verband die verbindlichen Regeln, wie wir mit unseren finanziellen Mitteln umgehen. Hierin enthalten sind beispielsweise Regelungen zur Kostenerstattung sowie zum Haushaltsplan. Die Finanzordnung sollte hierbei klar in den Formulierungen sein sowie eindeutige Vorgaben machen. Durch das Ausscheiden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Thüringer Landtag erhalten wir seit diesem Jahr keine Förderung der Thüringer Staatskanzlei mehr. Umso wichtiger ist es, dass wir als Verband eine solide Finanzordnung haben.

Die aktuell gültige Finanzordnung weist einige Schwachstellen und Unklarheiten auf (z. B. Fahrtkosten, Mitgliedsbeiträge) und ist unübersichtlich. Es fehlen wichtige Regelungen (z. B. Nachtragshaushalt, Bedeutung der Haushaltstitel, Pflicht zur Buchführung) und einige Regelungen sind zeitlich überholt (Telefonkosten). Darüber hinaus bietet es sich an, im Zuge einer Überarbeitung weitere Regelungen festzulegen (z. B. Spendenkodex, mittelfristige Finanzplanung).

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wird der Landesmitgliederversammlung mit diesem Antrag eine Neufassung der Finanzordnung vorgeschlagen. Hierbei wurde sich vor allem an vergleichbaren Ordnungen des Bundesverbands und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen orientiert. Die neue Finanzordnung enthält vier Abschnitte:

- 1. Grundsätze (§§ 1 bis 8),
- 2. Erstattungsordnung (§§ 9 bis 16),
- 3. Beitragsordnung (§§ 17 bis 19),
- 4. Schlussbestimmungen (§ 20).

Zur besseren Übersicht der Änderungen wird zusätzlich ein unverbindliches Dokument bereitgestellt. Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt (unvollständig).

- § 1 Schatzmeister\*in, Buchführung, Kreisverbände
  - Landesverband verwaltet Finanzen der Kreisverbände
  - Pflicht zur Buchführung
- § 2 Regeln, Finanzentscheidungen
  - Pflicht zur Einholung eines Kostenvoranschlags oder Angebots konkretisiert, sodass einfache KV-Treffen nicht mehr darunterfallen
  - Konkretisierung, wann der\*die Schatzmeister\*in, der Landesvorstand und die LMV für Finanzentscheidungen zuständig ist (siehe auch § 9)
- § 3 Haushalt
  - Bedeutung der Haushaltstitel verankert
  - Regelungen zum Nachtragshaushalt
- § 4 Mittelfristige Finanzplanung
  - Pflicht zur Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung (4 Jahre)
- § 5 Landesfinanztreff
  - redaktionelle Anpassung
- § 6 Rechenschaftsbericht und Entlastung
  - Änderung der Bedeutung der finanziellen Entlastung des Landesvorstands
- § 7 Rechnungsprüfung
  - Quotierung festgeschrieben
  - Quotierung nach FLINTA\* statt FIT\*
- § 8 Spenden und Sponsoring
  - Ausschluss von Spenden in bar (Absatz 1; in Anlehnung an Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen)
  - Kodex für den Umgang mit Spenden und Sponsoring hinzugefügt (in Anlehnung an Finanzordnung des Bundesverbands)

### § 9 Grundsätze der Erstattung von Kosten

- Anhebung der Frist für die Einreichung von Erstattungsanträgen von 6 Wochen auf 2 Monate
- Kostenansprüche des Vorjahres verfallen nach dem 31.01. des Folgejahres.
- Herabsetzung der Grenze der Höhe, ab der die LMV/Urabstimmung über Erstattungsanträge beschließt, von 4000,00 Euro auf 2500,00 Euro
- Regelung für Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen

#### § 10 Anspruchsberechtigte

- Konkretisierung und redaktionelle Anpassung
- § 11 Sachlicher Geltungsbereich (neu)
  - · Auflistung, welche Kosten erstattungsfähig sind

#### § 12 Fahrtkosten

- Trennung Fahrt- und sonstige Reisekosten (siehe auch § 13)
- Konkretisierung der Formulierung, in welchen Fällen Fahrtkosten übernommen werden (neu: Gremienarbeit, Veranstaltungsorganisation)
- Konkretisierung der Höhe der Erstattung:
  - Fahrten im Nahverkehr innerhalb Thüringens und am Veranstaltungsort in voller Höhe
  - alle anderen Fahrten bis maximal BahnCard-50-Flexpreis (analog zu Finanzordnung des Bundesverbands)
- anteilige Erstattung von Jahres-, Monats-, Wochenkarten (bspw. Deutschlandticket und BahnCard 100) hinzugefügt
- Carsharing hinzugefügt
- § 13 Kosten der Übernachtung und Verpflegung bei Auswärtstätigkeit
  - Trennung Fahrt- und sonstige Reisekosten (siehe auch § 12)
  - Konkretisierung der Formulierung, bei welchen Veranstaltungen Übernachtungs- und Verpflegungskosten übernommen werden
  - Festlegung, bis zu welcher Höhe Verpflegungskosten übernommen werden: Anlehnung an die Regelungen im Einkommensteuergesetz, wie es auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN üblich ist, d. h. für An-/Abreisetag bis zu 14,00 Euro, für weitere volle Tage bis zu 28,00 Euro (Frühstück 20 %, Anteil Mittag-/Abendessen jeweils 40 %)

#### § 14 Sachkosten

- Konkretisierung
- Telefonkostenerstattung bis zu 5,00 Euro anstatt wie bisher pauschal 15,00 Euro

#### § 15 Kinderbetreuung

• Erstattung nur, wenn eine Kinderbetreuung am Veranstaltungsort organisiert wird oder das Kind nicht mitgebracht werden kann

#### § 16 Honorare

- keine Änderungen
- § 17 Mitgliedsbeiträge (Grundsätze)
  - keine Änderungen
- § 18 Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Anpassung der Regelung an die bisherige Praxis:
    - ogleichzeitig Mitglied in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Beitrag im Parteibeitrag enthalten
    - gleichzeitig Mitglied im Bundesverband (aber nicht in der Partei): Beitrag im Beitrag an den Bundesverband enthalten (nach der bisherigen Regelung sind eigentlich zusätzlich 12,00 Euro pro Jahr an den Landesverband zu entrichten)
    - ansonsten (d. h. 28- und 29-jährige Mitglieder): mindestens 18,00 Euro pro Halbjahr (Anhebung von bisher 12,00 Euro pro Jahr und damit Angleichung an Mindestbeitrag im Bundesverband)
- § 19 Folgen der versäumten Zahlung des Mitgliedsbeitrags
  - keine Änderungen
- § 20 Schlussbestimmungen
  - Inkrafttreten einen Tag nach Beschlussfassung (analog zur Satzung)

Eine Finanz-Ordnung sagt, wie unser Verband mit Geld umgeht. Sie hat Regeln, die erklären, wie du Kosten zurückbekommst und wie wir einen Haushalts-Plan erstellen. Die Regeln sollten eindeutig sein.

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht mehr im Landtag. Das bedeutet, dass wir kein Geld mehr von dort bekommen. Deshalb ist es wichtig, dass wir eine gute Finanz-Ordnung haben.

Die aktuelle Finanz-Ordnung ist nicht übersichtlich und hat einige Probleme. Zum Beispiel sind die Regeln für das Geld, das wir für Reisen ausgeben, und das Geld, das Mitglieder zahlen, nicht klar.

Es fehlen auch wichtige Punkte, wie Regeln für Änderungen im Haushalts-Plan und was die verschiedenen Bereiche im Haushalts-Plan bedeuten. Außerdem sollten wir neue Punkte hinzufügen, wie Regeln für Spenden und eine Finanz-Planung für die nächsten Jahre.

Wegen all dieser Änderungen wird die Finanz-Ordnung neu geschrieben. Um die Änderungen besser zu zeigen, gibt es ein zusätzliches Dokument. Der Text darin ist schwer zu lesen. Wenn du Hilfe brauchst, um das Dokument zu verstehen, oder Fragen hast, kannst du Pascal schreiben.

(mit KI-Inhalten)